

Satzungs – Auszug des Turn und Sportvereins Altwarmbüchen von 1954 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der TuS hat seinen Sitz in Altwarmbüchen. Die Gründung des TuS erfolgte am 12.08.1954. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burgwedel.

Die Vereinsfarben sind grün/ weiß.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zwecksbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben die aus der Satzung, den zusätzlichen Anordnungen des Vereinsvorstandes und dem Zweck des Vereins sich ergebende Pflichten zu erfüllen. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Gewählt werden darf zum 1. und 2. Vorsitzenden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Für alle Ämter innerhalb des Vorstandes genügt das 18. Lebensjahr. Aktive Mitglieder sind grundsätzlich alle Mitglieder. Passive Mitglieder sind solche über 18 Jahre alten Angehörigen des Vereins, die die Zwecke des Vereins fördern wollen. Sie beteiligen sich nicht aktiv am Sport. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis 18 Jahre. Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte aktiver Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vereinsvorstand schriftlich mit Einschreibebrief unter Rückgabe des Mitgliedsausweises **zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres zum 30.06. oder 31.12. anzuzeigen.**

Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des betreffenden Kalenderhalbjahres, für die Tennisabteilung mit dem 31.12.. Sonderbeiträge sind, sofern entsprechende Beschlüsse bestehen, gegebenenfalls für einen längeren Zeitraum zu entrichten. Durch Beschluss des Vereinsvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden - Ausschlussgründe siehe in § 7.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann in den nachstehend bezeichneten Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen Sitte, Anstand oder Sportkameradschaft verstößt
- b) wenn es seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt

c) wenn es sich unehrenhaft verhält.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand, dem der Antrag zuzuleiten ist. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. In dem Fall zu b) ist die Entscheidung des Vereinsvorstandes endgültig. Gegen Entscheidungen zu a) und c) steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung die Berufung an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu.

§ 9 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag und etwaige Umlagen werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können von den Abteilungen nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes erhoben werden. Beiträge sind mindestens halbjährlich im voraus zu entrichten, ebenso die einmalige Aufnahmegebühr. Für Beiträge Minderjähriger haftet der gesetzliche Vertreter. Während der Ableistung von Grundwehr-, Ersatz- und ähnlichen Diensten kann der Vereinsvorstand auf Antrag Beitragsfreiheit gewähren.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall gemäss den Richtlinien des Deutschen Sportbundes zu verlangen.

§ 14 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) Sportwart
- 4) Jugendleiter

Der Vereinsvorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes aus, so beruft der 1. Vorsitzende an seine Stelle ein anderes Mitglied. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Diese Regelung gilt nicht bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden. In diesem Falle ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für notwendig erachtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Grundsätzlich obliegt die Vertretung dem 1. Vorsitzenden und nur im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt bis Wieder- oder Neuwahl im Amt.